



Zeichenerklärung

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß S9 (1) bis (3) und (7) BauGB

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	S9(7)BauGB	Fläche für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung	S9(1)14BauGB
— oberirdisch (Art der Anlagen/Leitungen siehe Einschrieb)		Versorgungsanlagen und -leitungen	S9(1)13BauGB
— unterirdisch		Grünflächen, Wasserflächen sowie Flächen für die Landwirtschaft und Wald	S9 (1)15,16 und 18BauGB
WR Reines Wohngebiet	S3BauNV0	Öffentliche Grünfläche (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)	S9(1)15BauGB
WA Allgemeines Wohngebiet	S4BauNV0	Private Grünfläche (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)	S9(1)15BauGB
WB Besonderes Wohngebiet	S4aBauNV0	Wasserfläche (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)	S9(1)16BauGB
MD Dorfgebiet	S5BauNV0	Fläche für die Landwirtschaft S9(1)18aBauGB	S9(1)18aBauGB
MI Mischgebiet	S6BauNV0	Wald	S9(1)18bBauGB
MK Kerngebiet	S7BauNV0	Maßnahmen, sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	S9(1)20 und 25BauGB
GE Gewerbegebiet	S8BauNV0	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	S9(1)25aBauGB
GI Industriegebiet	S9BauNV0	II Höchstgrenze	S9(1)25bBauGB
SO 1 Sondergebiet (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)	S10BauNV0	II-III Mindestgrenze-Höchstgrenze	S9(1)25bBauGB
SO 2 Sondergebiet (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) zwingend	S11BauNV0	0,4 Grundflächenzahl	SS16(2),17(1)und(2)BauNV0
II Höchstgrenze		Geschoßflächenzahl	SS16(2),17(1)und(2)BauNV0
II-III Mindestgrenze-Höchstgrenze		Grundfläche	S16(2)BauNV0
0,4 Grundflächenzahl	SS16(2),17(1)und(2)BauNV0	Geschoßfläche	S16(2)BauNV0
Geschoßflächenzahl	SS16(2),17(1)und(2)BauNV0	Baumasse	S16(2)BauNV0
Grundfläche		TH Traufhöhe	Höhe baulicher Anlagen-Höchstgrenze SS16(4),18BauNV0
GF 100qm		FK Firsthöhe	
GF 500qm		OH Oberkante	
BW 900qm		— Abzengung unterschiedlicher Nutzung	z.B. S1(4), S16(5)BauNV0
TH Traufhöhe		Bauweise, Baulinie, Baugrenze, Stellung der baulichen Anlagen	S9(1)2BauGB
FK Firsthöhe		o offene Bauweise	S22(1)BauNV0
OH Oberkante		o nur Einzelhäuser zulässig	
		o nur Doppelhäuser zulässig	
		o nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	
		o nur Hausgruppen zulässig	
		o nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig	
		g geschlossene Bauweise	S22(1)BauNV0
		o abweichende Bauweise	S22(4)BauNV0
		Baulinie	S23BauNV0
		Baugrenze	S23BauNV0
		Größe, Breite und Tiefe der Baugrundstücke (Die Zahlenwerte sind Beispiele)	S9(1)3BauGB
		o 400m Mindestgröße	
		o 15m Mindestbreite	
		o 10m Mindesttiefe	
		c 800m Höchstgröße	
		b 30m Höchstbreite	
		t 40m Höchttiefe	
		Fläche für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen und der besondere Nutzungszweck von Flächen	S9(1)5BauGB
		Fläche für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)	S9(1)5BauGB
		Flächen für Sport- und Spielanlagen (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)	S9(1)5BauGB
		Verkehrsstärke	S9(1)11BauGB
		o Straßenverkehrsfläche	S9(1)11BauGB
		o Straßenbegrenzungslinie (Die Straßenbegrenzungslinie entfällt, wenn sie mit Baulinie oder Baugrenze zusammenfällt)	
		Verkehrsstärke besonderer Zweckbestimmung z.B. öffentliche Parkfläche, Fußgängerbereich, Fuß- und Räderweg (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)	S9(1)11BauGB
		o Öffentliche Parkfläche	
		o Fußgängerbereich	
		o Mit Geh- (G) und Fahrrechten (F) zu S9(1)21BauGB	
		o belastende Flächen (Begünstigte siehe Einschrieb) zugunsten	
		o a) der Stadt Hamm	
		o b) der Allgemeinheit	
		o c) der Anlieger	
		o d) der Stadtwerke	
		Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsfläche	S9(1)4und11BauGB
		o Einfahrt/Ausfahrt	
		o Einfahrtbereich	
		o Ausfahrtbereich	
		o Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	
		Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind	S9(1)26BauGB
		o Aufschüttung	
		o Abgrabung	
		o Stützmauer	
		Versorgungsfläche, Fläche für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, sowie Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen	S9(1)12,13 und 14BauGB
		o Versorgungsfläche (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)	S9(1)12BauGB
		o Trafostation	
		o Gasdruckreglerstation	
		o Mülltonnenstandplatz	
		o Mit Geh- (G) und Fahrrechten (F) zu S9(1)21BauGB	
		o belastende Flächen (Begünstigte siehe Einschrieb) zugunsten	
		o a) der Stadt Hamm	
		o b) der Allgemeinheit	
		o c) der Anlieger	
		o d) der Stadtwerke	

Textliche Festsetzungen gemäß S 9 (1) und (2) BauGB

- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. S 9 (1) Nr. 25 BauGB
 - Die gemäß S 9 (1) Nr. 25a BauGB festgesetzten Pflanzstreifen sind mit standortgerechten, d. h. trockenheitsresistenten Laubgehölzen zu bepflanzen, je 50 qm versiegelter oder für Stellplatzanlagen genutzter Fläche ist ein großkröniger heimischer Laubbaum (z. B. Winter-/Sommerlinde, Bergahorn, u. ä.) Stammumfang mindestens 16/18 cm und je 10 qm Fläche des Pflanzstreifens sind zusätzlich 5 Sträucher, mindestens 80 cm hoch, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Eingrünung muss lückenlos erfolgen.
 - Im Schutzstreifenbereich der 110 kV-Leitung sind nur Anpflanzungsmaßnahmen zulässig, bei denen gewährleistet ist, dass der gemäß DIN VDE 0210 erforderliche Mindestabstand zu den Leitungen auch bei Erreichen der Endwuchshöhe eingehalten wird.
- Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß S 9 (1) Nr. 1 BauGB
 - Gemäß S 16 (3) BauGB dürfen die Traufen (Traufen-Schnittkante zwischen Außenfläche aufgehendes Mauerwerk und fertiger Dachhaut) die Höhe von maximal 7,00 m über dem vorhandenen Zeichenweg nicht überschreiten.
- Örtliche Bauvorschriften gemäß S 9 (4) und BauGB i.V.m. S 86 BauONRW
 - Die im Plan angegebenen Dachformen und Dachneigungen sind einzuhalten.
 - Die Dachendeckung ist mit unglasierten Dachziegeln vorzunehmen.

Hinweise

- Das Plangebiet wird durch bergbauliche Einwirkungen beeinträchtigt. Die Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks evtl. notwendiger Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (S 110 ff. BergBG) mit der Ruhrkohle AG in Herne Kontakt aufzunehmen.
- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen, Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckungen von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750, Fax: 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (S 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (S 16 Abs. 4 DtschG NRW).
- Über den Planbereich verläuft eine Richtfunkverbindung der Deutschen Telekom AG für den Fernmeldeverkehr. Sofern bauliche Anlagen die maximal zulässige Bauhöhe von 113 m über NN überschreiten sollten, ist mit der Deutschen Telekom AG Dortmund abzustimmen, ob hierdurch der Schutzbereich der Richtfunkverbindung beeinträchtigt wird.
- Das o. a. Grundstück liegt nach dem vom Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Arnsberg (KRD) überlassenen Kartenunterlagen nicht in einem Bombenabwurfgebiet. Eine Luftbildauswertung für Grundstücke, die nicht in einem Bombenabwurfgebiet liegen, ist nach Auslage des KRD nicht erforderlich. Bei der Bebauung eines Grundstücks ist jedoch Sorgfalt geboten, da das Vorhandensein von Kampfmitteln des Zweiten Weltkrieges trotzdem nie ganz ausgeschlossen werden kann.

Stadt Hamm

Gemarkung Herringen
Flur 3
Maßstab 1:1000

Bebauungsplan Nr. 05.031

- Parkfriedhof - 3. Änderung

Regelungen nach S6(4)DSchG

Umgrenzung eines Denkmalbereiches

Nachrichtliche Übernahme gemäß S9(6)BauGB

Einzelanlagen, die in die Denkmalliste eingetragen sind

Umgrenzung des Sanierungsgebietes S142(3)BauGB

planfestgestellte Bahnanlage

Sonstige Festsetzungen

Aufteilung des Straßenquerschnittes

Verkehrsgrün

Vorschlag zur Grundstücksteilung

Standplatz für vorübergehendes Abstellen von Müllgefäßen

Bestand

Wohngebäude

Wirtschaftsgebäude oder Garagen

Zahl der Vollgeschosse

62,14 Höhenangabe über NN

Baum

Kartensignaturen

Es gilt die Zeichenschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse NW in der gegenwärtig geltenden Fassung

Kenzeichnung in Textform gemäß S9(5)BauGB

Unter den im Geltungsbereich liegenden Flächen geht der Bergbau um.

Die Planunterlagen (Stand: 06.2001) entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.	Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Blatt Zeichnung.	Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB hat als Besprechungstermin bei der Verwalt. vom 20.11.2001 bis einschließlich 03.12.2001 stattgefunden.	Der Rat der Stadt Hamm hat die gemäß § 3 (2) BauGB erforderliche öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit der Begründung vom 19.12.2001 am 29.01.2002 beschlossen.	Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 BauGB diesen Bebauungsplan am 12.11.2002 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist Bestandteil des Ratsbeschlusses.	Die in der Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom ... enthaltenen Nebenbestimmungen sind in Farbe eingetragen. Der Rat der Stadt Hamm ist diesen Nebenbestimmungen durch den Satzungsänderungsbeschluss vom beigetreten.
Hamm, 12.12.2001 gez. Seydich Lfd. Städt. Vermessungsdirektor	Hamm, 12.12.2001 Der Oberbürgermeister i.A. LS gez. Oehm Städt. Baudirektor	Hamm, 12.01.2002 Der Oberbürgermeister i.A. LS gez. Oehm Städt. Baudirektor	Hamm, 12.01.2002 Der Oberbürgermeister i.A. LS gez. Oehm Städt. Baudirektor	Hamm, 12.05.2003 Der Oberbürgermeister i.A. LS gez. Haggoney Lfd. Städt. Baudirektor	Hamm, 12.05.2003 Der Oberbürgermeister i.A. Lfd. Städt. Baudirektor
Für den Entwurf:	Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 2 (1) BauGB am 03.07.2001 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 10.11.2001	Der Rat der Stadt Hamm hat am beschlossen, von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB abzusehen.	Dieser Bebauungsplan hat mit der Begründung vom 19.12.2001 gemäß § 3 (2) BauGB erfolgter Bekanntmachung am 08.02.2002 in der Zeit vom 20.02.2002 bis einschließlich 20.03.2002 öffentlich ausgelegt.	Das Genehmigungsverfahren gemäß § 10(2) BauGB zu diesem Bebauungsplan ist durchgeführt worden.	Die Bereithaltung dieses Bebauungsplanes zu jedermanns Einsicht ist gemäß § 10 (3) BauGB am 25.04.2003 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Hamm, 12.12.2001 gez. Möller Städt. Baurat	Hamm, 12.12.2001 Der Oberbürgermeister i.A. LS gez. Oehm Städt. Baudirektor	Hamm, 12.12.2001 Der Oberbürgermeister i.A. LS gez. Oehm Städt. Baudirektor	Hamm, 12.05.2003 Der Oberbürgermeister i.A. LS gez. Haggoney Lfd. Städt. Baudirektor	Hamm, 12.05.2003 Der Oberbürgermeister i.A. Lfd. Städt. Baudirektor	Hamm, 12.05.2003 Der Oberbürgermeister i.A. LS gez. Haggoney Lfd. Städt. Baudirektor